

finden werden, nämlich die der Verbannung von der Stadt. Eine nicht ungewöhnliche Strafe war das Abhauen der rechten Hand. Wir schließen diesen Abschnitt, welchen wir zum Verständniß späterer Kapitel aufführen mußten, indem wir übergehen auf einige unser Gewerke speciell berührende Ueberreste.

---

### Von der Gesetzgebung in Beziehung auf die Goldschmiedekunst und von dem Bunftwesen.

---

Die jedenfalls ältesten Ueberreste mittelalterlich-deutscher Gesetzgebung in Beziehung auf unser Geschäft und das Probiren und Werthen der edlen Metalle finden wir in der Stadt-Nürnbergers Gewichteich-, Gold- und Silberwaagordnung vom Jahre 1350 bis 1360\*). Nachdem im Allgemeinen von dem richtigen Gewicht, welches mit dem Stadtzeichen versehen sein soll, die Rede gewesen, heißt es weiter daselbst: „Man soll dem „Weger“ (dem, der vom Rathe als Wagmeister öffentlich angestellt war) zum Lohne geben je von einer Mark Goldes 8 Heller zu streichen (auf dem Steine zu probiren) und zu wiegen, und das gibt je der Mann halb der da hin giebt (der verkauft) und der da kauft. Und ist aber, daß Einer Gold hier nicht verkauft und es sich dennoch hier streichen (probiren) und „vberflahen“ (taxiren?) läßt mit der Wage, davon soll er dem Wäger zu Lohn geben, je von einer Mark Goldes 4 Haller; und ist es aber daß er es nur „vberflahen“ läßt mit der Wage und nicht streichen, da soll er dem Wäger geben je von einer Mark Goldes 2 Heller und das wird (geschieht) Alles der Stadt halber (von Gemeinde wegen). — Man soll auch dem Weger von je vier Mark Silbers 2 Heller zum Lohn geben, je der Mann einen Heller. Und ist es der Fall, daß der Wäger Einem Silber überschlüge und nicht verkaufte, so soll der Verkäufer dem Wäger von je 8 Mark Silber nur einen Heller geben.“ (Hieraus scheint hervorzugehen, daß

---

\*) Abgedruckt in Murrs Journal zur Kunstgeschichte. XIII. Thl. S. 22 u. folgde.